

KINDER- und JUGENDORDNUNG
des
Handball-Verbands Rheinland

beschlossen durch das Erweiterte Präsidium am 17. Juli 2004
Änderungsstand:2004

- § 1 Grundsätze
- § 2 Die Vereine
- § 3 Organe und Ausschüsse
- § 4 Termine und Amtszeit
- § 5 Anträge an den Verbandsjugendtag bzw. die Bezirksjugendtage
- § 6 Tagesordnung des Verbandsjugendtages bzw. der Bezirksjugendtage
- § 7 Präsidiums- bzw. Bezirksvorstandsrechte
- § 8 Außerordentliche Verbands- bzw. Bezirksjugendtage und sonstige gemeinsame Bestimmungen
- § 9 Der Verbandsjugendtag
- § 10 Aufgaben des Verbandsjugendtages
- § 11 Der Bezirksjugendtag
- § 12 Aufgaben des Bezirksjugendtages
- § 13 Der Verbandsjugendausschuß
- § 14 Aufgaben des Verbandsjugendausschusses
- § 15 Der Bezirksjugendausschuß
- § 16 Aufgaben des Bezirksjugendausschusses
- § 17 Durchführung von Jugendhandballspielen
- § 18 Ergänzungsbestimmungen
- § 19 Übergangsvorschrift

Soweit in dieser Ordnung bei Nennung von Personen und Funktionen aus redaktionellen Vereinfachungsgründen die übliche männliche Form benutzt wird, ist immer und gleichbedeutend auch die weibliche Form gemeint.

Der Begriff "Jugend..." umfasst jeweils ebenso den Bereich der Kinder unter 14 Jahren.

1.2 HVR-Kinder- und Jugendordnung

KINDER- und JUGENDORDNUNG **Präambel**

In dem Bewusstsein,
dass Handball die körperliche, geistige und seelische Entwicklung junger Menschen
besonders fördert,

in der Überzeugung,
dass das Handballspiel als Mannschaftssport einen hervorragenden Beitrag zur Erziehung
von Kindern und Jugendlichen zu Mitverantwortung, Toleranz und zur Persönlichkeits-
entwicklung leistet,

in der Anerkennung,
dass Jugendtrainer/innen und Jugendbetreuer/innen, die sich der handballsportlichen
Ausbildung und Betreuung von Jugendlichen widmen, eine wertvolle soziale Funktion für
unsere Gesellschaft ausüben und die wichtigsten Garanten für den Erfolg und das Ansehen
des Handballsports sind,

in der Erkenntnis,
dass Handball Körper und Geist gleichermaßen beansprucht und nur das
handballspezifische Training beizeiten im Kindes- und Jugendalter die individuelle Technik
und Spielintelligenz des jungen Menschen entscheidend prägen kann und

in der Absicht,
im Zusammenwirken des Verbands und besonders der Vereine mit Elternhaus, Schule,
Beruf und politischen Institutionen handballsportliche und außersportliche Jugendarbeit zu
leisten,

geben sich die Mitglieds-Vereine im Handballverband Rheinland e.V. (HVR) folgende Kinder-
und Jugendordnung (JO), die für Kinder, Jungen und Mädchen gleichermaßen gilt.

§ I Grundsätze

(1) Die Handball-Jugend des Handball-Verbands Rheinland e.V. ist die Gemeinschaft aller in
den Mitgliedsvereinen des HVR organisierten Kinder und Jugendlichen und aller im
Jugendbereich gewählten sowie berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Der HVR betrachtet die Führung und Betreuung der ihm und den Vereinen anvertrauten
Handball-Jugend als eine wesentliche Verbandsaufgabe. Seine Bemühungen gelten dem
Ziel, Kinder und Jugendliche im Handballsport aus- und weiterzubilden, sie in der
körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung zu fördern und sie durch
handballsportliche, faire Begegnungen zu kameradschaftlichem, sozialem Verhalten
anzuhalten.

(3) Träger der handballsportlichen Jugendarbeit sind in erster Linie die Vereine mit ihren
Handball-Jugendabteilungen.

(4) Die Handball-Jugend führt und verwaltet sich gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz
selbständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen sowie der Entscheidungen der
zuständigen Verbandsorgane.

(5) Der HVR ist mit seiner Jugend Mitglied der Sportjugend Rheinland (SJR) und der
Handball-Jugend des Südwestdeutschen Handballverbandes e.V. (SWHV).

§ 2 Die Vereine

(1) Die Kinder und Jugendlichen in den Vereinen sind Basis und ideelles Hauptziel des Handballsports. Der Einstieg in den Handballsport vollzieht sich in jungen Jahren über die Vereinsangebote und den Schulsport. Deshalb wird in den Vereinen handballsportliche Jugendarbeit als Breitensport geleistet, der talentierte und weniger talentierte Kinder und Jugendliche gleichermaßen anspricht. Der Schwerpunkt der Jugendarbeit liegt in der Grundlagenschulung und im Grundlagentraining, die über die Ziele von Wettkampf, Punktespiele und Meisterschaften hinausgehen. Die Vereinsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter im Kinder- und Jugendhandball zeichnen sich durch hohen Idealismus und eine besondere handballfachliche wie menschliche Qualifikation aus.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugend-Handballabteilungen sollen eine enge Kooperation mit den in der Gemeinde befindlichen Schulen und dem Lehrwesen des Verbands pflegen. Neben dem Ziel, Lehrer für den Handballsport zu gewinnen, sollen die Vereine besondere Maßnahmen im Schulsport unterstützen bzw. fördernd begleiten wie z.B. Lehrerfortbildung, Grundschulmeisterschaften, "Jugend trainiert für Olympia", Patenschaften für Handballmaßnahmen der Schulen etc..

§ 3 Verbandsjugendausschuss

(1) Dem Verbandsjugendausschuss gehören an:

1. der Vizepräsident Jugend und Entwicklung als Vorsitzender
2. ein Organisationsleiter, der nach Möglichkeit eine weitere Funktion im Ausschuss übernimmt
3. der Verbandsjugendwart männliche Jugend
4. der Verbandsjugendwart weibliche Jugend
5. die Jugendwarte
6. der Koordinator der Verbandstrainer
7. der Referent für Kinder- und Schulhandball
8. der Verbandsminibeauftragte
9. der Jugendsprecher männlich
10. der Jugendsprecher weiblich
11. – 13. drei Vereinsvertreter.

(2) Die in Absatz 1 unter den Ziffern 1 – 6 genannten Personen fungieren als geschäftsführender Verbandsjugendausschuss,. Er erledigt die wesentliche Arbeit im Jugendbereich.

§ 4 Aufgabenbereiche einzelner Mitglieder des Verbandsjugendausschusses

(1) Vizepräsident Jugend und Entwicklung

Er leitet den Verbandsjugendausschuss und repräsentiert die Handballjugend des HV Rheinland. Er vertritt die Jugend im Präsidium sowie in weiteren Gremien.

(2) Organisationsleiter Jugend

Er ist für die organisatorischen Fragen des gesamten Jugendbereichs verantwortlich und unterstützt dabei insbesondere die anderen Funktionsträger. Er ist für die Terminierung der Veranstaltungen zuständig, der Beantragung von Zuschüssen sowie der Verwaltung der Finanzen. Er vertritt im Verhinderungsfall den Vizepräsident Jugend und Entwicklung im Bereich der Jugend.

(3) Jugendwart männlich

Er ist für die Durchführung und Organisation von Lehrgängen der Auswahlmannschaft im männlichen Bereich zuständig. Weiterhin übernimmt er die Funktion einer spielleitenden Stelle im männlichen Bereich, soweit es um Meisterschaftsendrunden geht. Er nimmt an Sitzungen auf DHB-, SWHV- und Rheinland-Pfalz-Ebene teil, ebenso bei Tagungen der Sportjugend.

(4) Jugendwart weiblich

Er ist für die Durchführung und Organisation von Lehrgängen der Auswahlmannschaft im weiblichen Bereich zuständig. Weiterhin übernimmt er die Funktion einer spielleitenden Stelle im weiblichen Bereich, soweit es um Meisterschaftsendrunden geht. Er nimmt an Sitzungen auf DHB-, SWHV- und Rheinland-Pfalz-Ebene teil, ebenso bei Tagungen der Sportjugend.

(5) Jugendwarte

Ihnen obliegt die Leitung des Jugendhandballs in den Spielbereichen. Sie leiten außerdem die Stützpunkte in den Spielbereichen.

(6) Koordinator der Trainer

Er ist zuständig für die Koordination der Termine der Stützpunkte und verantwortlich für das Ausbildungskonzept im Bereich der Jugend.

§ 5 Aufgaben des Verbandsjugendausschusses

(1) Der Verbandsjugendausschuss fördert, leitet und koordiniert die Jugendarbeit im HVR.

(2) Dem Verbandsjugendausschuss obliegt insbesondere

- die Beratung und Verabschiedung von Empfehlungen, Grundsätzen und Richtlinien für die Jugendarbeit im HVR,
- die Weiterentwicklung der handballsportlichen Jugendarbeit,
- die konzeptionelle Unterstützung der Jugendarbeit in den Vereinen,
- die Beratung und Verabschiedung von Empfehlungen zur Gestaltung von Jugend-Spielsystemen und -meisterschaften.
- die Beratung und Verabschiedung von Anträgen zum HVR-Verbandstag, erweiterten Präsidium des HVR, Präsidium des HVR und zum SWHV-Jugendtag
- ein Vorschlagsrecht an den HVR-Verbandstag für die Wahl der Delegierten zum SWHV-Jugendtag, DHB-Bundesjugendtag und für eventuelle weitere Gremien, in den Vertreter der Handballjugend vertreten sein sollen
- die Berufung der Jugendwarte(Ressortleiter Jugend) für die Spielbereiche.
- die Planung und Verwendung der dem Jugendbereich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- die Förderung der Kooperation der Vereine und des Verbands mit den Schulen,
- die Koordinierung der Terminpläne und des handballsportlichen Jugend-Spielbetriebs der Vereine untereinander,
- die verwaltungstechnische Planung, Organisation und Durchführung der HVR-Jugendmeisterschaften, der Lehrgänge und Sichtungsmaßnahmen, der Spiele der Auswahlmannschaften, der Jugendbegegnungen sowie der Maßnahmen im Schul-Handball und Breitensport
- die Beratung und Beschlussfassung über vorgelegten Anträge, soweit sie in die ausschließliche Zuständigkeit der Handballjugend fallen
- die Koordinierung der Terminpläne und des handballsportlichen Jugend-Spielbetriebs der Vereine untereinander,

- die verwaltungstechnische Planung, Organisation und Durchführung der HVR-Jugendmeisterschaften, der Lehrgänge und Sichtungsmaßnahmen, der Spiele der Auswahlmannschaften, der Jugendbegegnungen sowie der Maßnahmen im Schul-Handball und Breitensport.

(3) Der Verbandsjugendausschuss kann gegenüber dem Präsidium Empfehlungen zur Berufung der Verbandsjugendtrainer und der Staffelleiter für die Verbandsjugendklassen abgeben.

(4) Der Verbandsjugendausschuss erledigt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Verbandsspielausschuss, dem Verbandsausschuss für Leistung und Entwicklung und den Verbandsjugendtrainern. Gemeinsam mit diesen, allen anderen Gremien des Verbands und insbesondere allen Vereinen fördert er die handballsportliche Aus- und Weiterbildung im Kinder- und Jugendbereich.

§ 6 Sitzungen des Verbandsjugendausschusses

(1) Der Verbandsjugendausschuss tagt mindestens zweimal pro Kalenderjahr, der geschäftsführende Verbandsjugendausschuss mindestens viermal pro Jahr.

(2) Der Vizepräsident Jugend und Entwicklung leitet die Sitzungen des Verbandsjugendausschusses. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom Organisationsleiter und auch bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Mitglied des Verbandsjugendausschusses vertreten.

(3) Zu den Sitzungen lädt der Vizepräsident Jugend und Entwicklung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

(3) Über die Sitzungen sind ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste anzufertigen, die in der Geschäftsstelle aufzubewahren sind. Im Regelfall genügt ein Ergebnisprotokoll, dem die Anwesenheitsliste beizufügen ist. Für die Anfertigung des Protokolls und der Anwesenheitsliste ist der Organisationsleiter zuständig. Bei seiner Verhinderung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung eine andere geeignete Person. Mit der Protokollführung kann auch eine geeignete Person beauftragt werden, die nicht Mitglied des Verbandsjugendausschusses ist. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(4) Es gelten im übrigen die Regelungen der HVR-Satzung und der HVR-Ordnungen, insbesondere der HVR-Geschäftsordnung.

§ 7 Präsidiumsrechte

Die Mitglieder des HVR-Präsidiums haben Teilnahme- und Rederecht im Verbandsjugendausschuss und eventuellen weiteren Gremien der Jugend.

§ 8 Durchführung von Jugendhandballspielen

(1) Jede Jugendmannschaft muss von einem Betreuer begleitet werden.

(2) Spiele von Jugendmannschaften sollen von erfahrenen Schiedsrichtern geleitet werden. Das angesetzte Spiel muss auch bei Fehlen eines Schiedsrichters durchgeführt werden. Ist der angesetzte oder ein anderer Schiedsrichter nicht zugegen, muss ein Mannschaftsbetreuer oder -trainer die Leitung des Spiels übernehmen.

(3) Die Betreuer und Trainer von Jugendmannschaften sind sich ihrer besonderen pädagogischen Verantwortung gegenüber jugendlichen Handballspielern und ihrem ausgeprägtem Gerechtigkeitsempfinden bewusst. Sie übernehmen mit der Leitung eines Handballspiels ihrer eigenen Mannschaft eine besondere Verpflichtung zur Objektivität und Neutralität gegenüber allen Jugendlichen.

(4) Die Jugendorgane und -ausschüsse sind verpflichtet, Spielangebote und Spielsysteme zu schaffen, die den Jugendlichen das Handballspielen während des ganzen Jahresverlaufs ermöglichen.

§ 9 Ergänzungsbestimmungen

Ergänzend zu dieser Jugendordnung gelten die Satzung und die übrigen Ordnungen des HVR, die Ordnungen des Deutschen Handball-Bundes e.V. mit den hierzu ergangenen Zusatzbestimmungen des HV, die Ordnungen des Südwestdeutschen Handball-Verbands e.V. sowie dessen ergänzende Ordnungen.

Soweit in dieser Ordnung bei Nennung von Personen und Funktionen aus redaktionellen Vereinfachungsgründen die übliche männliche Form benutzt wird, ist immer und gleichbedeutend auch die weibliche Form gemeint.

§ 10 Übergangsvorschrift

Diese Jugendordnung tritt mit der Beschlussfassung durch das Erweiterte Präsidium und anschließender Veröffentlichung im RHEINLANDHANDBALL (.....) in Kraft. Die bisherige Jugendordnung tritt damit außer Kraft.